§ 14 Abs. 6 und 7, Bundesversammlung, außerordentliche Bundesversammlung

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen (wird aufrgund der aktuellen politischen Lage nicht mehr behandelt)

Satzungstext

(6) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss einer ordentlichen Bundesversammlung,
2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteirates,
3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
4. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Zehntels der Kreisverbände,
5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.

(7) Die unter (6) Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.